

das Geld, und gaffest habgierig das Gold an? Welche Verzeihung, welche Entschuldigung verdienst du? . . . Wir wollen allen Stolz und Geiz von uns verbannen und mit erhabenen Dingen uns're Seele beschäftigen. Wenn wir weise denken, so wird uns die ganze Welt niedrig und verächtlich erscheinen. Darum lasset uns doch unsere Seele ausschmücken, lasset uns diese Wohnung einrichten, die wir beim Tode mit hinüber nehmen, auf daß wir die ewigen Güter erlangen durch die Gnade und Menschenfreundlichkeit unseres Herrn Jesu Christi, mit welchem dem Vater zugleich mit dem heiligen Geiste Ehre sei jetzt und immer und in Ewigkeit. Amen. Ibid.

Die kirchliche Armenpflege.

Von Domkapitular Dr. Carl Dworzak in Wien.

II. Fortsetzung.

III. Wer hat nach erfolgter Übergabe der Pfarrarmen-Institute an die politischen Gemeinden, oder dort, wo solche Pfarrarmen-Institute nie bestanden haben, die kirchliche Armenpflege zu leiten und zu handhaben?

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in den einzelnen Pfarrgemeinden dem Pfarrer die Leitung der kirchlichen Armenpflege zustehé und daß er darin von seinen geistlichen Mitarbeitern, wenn er deren hat, unterstützt werden müsse, und ebenso, daß die oberste Leitung des kirchlichen Armenwesens in jeder Diözese dem Bischofe zustehé.

Wir haben diesen Satz mit gutem Vorbedacht niedergeschrieben, weil es hie und da Pfarr- und Filialkirchen und Kapellen gibt, in welche, und zwar unter stillschweigender Zulassung der Pfarrer die Herren von der Gemeinde kommen und die Opferstöcke und sonstigen Sammelbehältnisse für in der Kirche gesammelte Armengelder zu Gunsten der Gemeinde-Armenverwaltung von Zeit zu Zeit ihres Inhaltes entleeren.

Bequem ist es für den Pfarrer, wenn er mit den Armen keinerlei „Scherrerei“ hat; aber in jeder Hinsicht ist eine solche Indolenz bedauerlich. Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, die ernstlichen Consequenzen solcher Zugeständnisse in verschiedener Richtung darzulegen.

Selbstverständlich ist es an vielen Orten nicht möglich, daß der Pfarrer oder die Pfarrgeistlichkeit die Geschäfte der Armenpflege, welche doch nicht ausschließlich im Einnehmen, Ausgeben und Verrechnen des Geldes bestehen sollen, alle in Person verrichte, und nirgends ist das wünschenswerth, weil sonst, so sehr auch die Liebe zu den Armen bei ihrem Wirken die Verborgenheit liebt, doch solchergestalt die Verwaltung des kirchlichen Armenvermögens der Öffentlichkeit und somit des Vertrauens entbehren würde. So wie dem Pfarrer bis zu der Uebergabe des Pfarrarmen-Institutes an die politischen Gemeinden, Armen-Väter und Rechnungsführer beigegeben waren, so wird er sich auch in Zukunft mit Männern aus dem Bürgerstande umgeben müssen, welche ihm in Beschaffung und Verwaltung der Mittel zur Armenpflege und in der Ausübung dieser selbst hilfreich zur Seite stehen.

In mehreren Diözesen sind über die amtliche Neu-Constituierung und Verwaltung des kirchlichen Armenwesens eigene Vorschriften erlassen worden, so z. B.: für die Diözese Linz im „Linzer Diözesanblatte“ Stück XXXI vom Jahre 1870, und es werden in Landgemeinden, wo der Pauperismus noch nicht Wurzel gesetzt und zu Tage getreten ist, diese amtlichen Organe ausreichen, den Intentionen der Kirche in Pflege der Armen zu entsprechen.

Anders verhält sich die Sache in Hauptstädten, in Fabriks- und sonstigen größeren Orten, in welchen die sozialen Zustände, so arg sie bereits vor zehn Jahren schon sein mochten, doch eben in dem Verlaufe dieses Decenniums sich in bedenklichem Grade verschlimmert haben.

Wir werden uns freuen, wenn unsere Befürchtung: wir

stünden nicht mehr weit von einer allgemeinen Armensteuer, eine ungerechtfertigte wäre; einer Steuer, auf deren Einführung die Manchester-Männer Österreichs um so mehr dringen werden, als sie dadurch die Versorgung ihrer abgenutzten menschlichen Arbeitskräfte, die man doch nicht wie alte Maschinenbestandtheile einschmelzen, und umgießen, oder einfach bei Seite werfen kann, zum großen Theile auf die Schultern des Bauer- und kleinen Gewerbsmannes und derjenigen wälzen könnte, welche von Gehalten oder Renten leben.

Theils, um diese nach unserem Dafürhalten traurigste Steuer hintanzuhalten, vorzüglich aber um das Elend, das trotz dieser Steuer, wenn sie einmal da sein wird, noch auf dem Nacken der durch diese Steuer zu erhaltenden Unglücklichen liegen wird, zu lindern und erträglich zu machen, dürfte es an solchen Orten angezeigt sein, daß die Pfarrer und überhaupt die Seelsorgegeistlichen sowohl gelegentlich in der Predigt als im Privatgespräche bei Zeiten ihren Pfarrangehörigen die vielfach vorhandene irrite Meinung beseitmen, daß mit der Übergabe der bestandenen Pfarrarmen-Institute an die Ortsgemeinden die Armenpflege von Seiten der Kirche und der Pfarrgemeinden aufgehört habe.

Es dürfte aber auch angezeigt sein, daß die Pfarrer außer den Hilfsorganen der Verwaltung der pfarrlichen Armenpflege bemittelte und unabhängige Männer — wohl auch Frauen, welche Lust und Liebe dazu haben, durch Bruderschaften und Vereine zur Mitwirkung bei der Armenpflege heranziehen. Die Kirche ist an Mustern solcher Vereine nicht arm; wenn auch z. B. die Statuten der Vincentius-Vereine, welche seit langem in Paris und seit Dezennien in Wien und anderen großen Städten so segensreich wirken, nicht unbedingt als Statuten für die Pfarrarmeninstitute und nicht für alle Gemeinden taugen, so können sie doch bei Organisirung des Personalstandes der kirchlichen Armenpflege nach heutigen Bedürfnissen als Grundlage, als Ausgangspunkt dienen. In den

ämtlichen Mitvorständen der Pfarrkirchen — Kirchenvätern — und den außerordentlich mitwirkenden Vincentius - Vereinen hatten z. B. einige Pfarrer Wiens zur Zeit, als sie die bisherigen Pfarrarmen - Institute an die Gemeinde Wien übergeben, bereits ihr kirchliches Armen - Institut fertig dastehen. Nicht nur alle christlich gesinnten Staatsbürger, sondern alle vernünftigen Leute werden der Entlastung des Gemeinde-Armenwesens durch die regere Entwicklung der Privatwohlthätigkeit — und als solche gilt vor dem Staatsgesetze auch die kirchliche Armenpflege — das Wort reden; nur jene rabulistischen Schwäizer, welche zwar für die Armen nichts spenden, aber ihre Herrschaft wie über alle Gebiete menschlichen Wirkens, so auch über die Armen und ihr Gut ausdehnen möchten, werden mit Scheelsucht auf das Wirken der Kirche blicken; — (doch ihr Dezennium, während dessen sie die Völker der Erde mit Zulassung Gottes versuchen durften, scheint abgelaufen, und die Kirche kann an ihnen vorübergehen.)

Einer eigens zu erwirkenden Anerkennung der kirchlichen Armenpflege in dem Sinne des Vereinsgesetzes scheinen die amtlichen kirchlichen Verwaltungs - Organe nicht zu bedürfen, denn die kirchliche Armenpflege ist ein Zweig der Seelsorge resp. der Verwaltung des Kirchen - Vermögens, und selbst die Landesgesetze, durch welche die Gemeinde - Armenpflege geregelt wird, überlassen die Verwaltung geistlicher Stiftungen sowie der in der Kirche gesammelten Gelder auch nach Übergabe des Pfarrarmen - Institutes an die Ortsgemeinden den betreffenden kirchlichen Organen, und setzen daher den Fortbestand derselben voraus.

IV. Was gehört zum Fundus der kirchlichen Armenpflege? Welches sind ihre Mittel?

Der ureigentlichste, ausgiebigste Fond für die christliche Armenpflege ist die rege christliche Privatwohlthätigkeit, welche den Armen im Verborgenen sucht, findet, und ohne Wissen der großen Menge, oft auch des Armen selbst seine Noth

lindert, oder derselben durch Rath und That ein Ende macht; wohl der Gemeinde, wo solcher Wohlthätigkeitssinn den Einzelnen innenwohnt, und die Armenpflege durch eigene Organe überflüssig macht. Zu dieser Art Wohlthätigkeit gehören auch die Gaben, welche Wohlhabende dem Pfarrer zur Linderung der Noth armer Pfarrkinder zur Verfügung stellen. Wer will die Tausende von Gulden zählen, welche z. B. durch die Hand der Pfarrer seines und auch anderer Orte aus der Chatulle weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Carolina Augusta an die Armen gelangten; und ungeachtet der großartigen Spenden, von welchen die öffentlichen Blätter als Spenden des a. h. Hofes an die Gemeinde-Armeninstitute und sonstige Wohlthätigkeits-Aufstalten berichten, spenden die Mitglieder des a. h. Herrscherhauses stätige Beträge an die Pfarrer zur Vertheilung an die Armen.

Da aber bei größeren Anforderungen die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen, hat die Kirche seit den Zeiten der Apostel neben der Privatwohlthätigkeit ihre amtliche Armenpflege gehabt, und von dieser handeln wir, wenn wir die Eingangs gestellte Frage zu behandeln uns anschicken. Von großer Wichtigkeit bei Beantwortung dieser Frage sind die betreffenden Landesgesetze und die zu denselben erlassenen Verordnungen der Statthalter, welche jedoch mit wenigen Modifikationen für jedes Kronland dasselbe besagen.

Wir haben vor uns, daß schon erwähnte niederösterreichische Landesgesetz vom 21. Februar 1870 und die Durchführungs-Verordnung der Statthalterei von Niederösterreich vom 12. Juli 1870 §. 19.50.

§. 2 des n. ö. Landesgesetzes lautet: „Auszuscheiden von „der Uebergabe (an die Gemeinden) sind jene Stiftungen, deren „Uebergabe dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters „oder dem Wesen der Stiftung widerspräche. Für die Verwaltung solcher Stiftungen haben die politischen Behörden nach „dem Geseze Vorsorge zu treffen.“ —

§. 3 der Durchführungs-Vorschrift lautet: „Die Statthalterei wird, . . . wenn es sich um eine mit der Armenversorgung in Verbindung stehende geistliche Stiftung handelt, mit dem Ordinariate das Einvernehmen pflegen, und nach allfällig eingeholtem Gutachten der k. k. Finanz-Procuratur schließlich als Stiftungs-Aufsichtsbehörde die Entscheidung aussprechen, welche Stiftung von dem Vermögen des Pfarr-Armeninstitutes auszuscheiden sei, und in welcher Weise nach Aufhebung des Pfarr-Armeninstitutes die Verwaltung einer solchen ausgeschiedenen Stiftung besorgt werden solle.“

Es ist nicht zu verkennen, daß in beiden Aktenstücken alle Stiftungen, welche auf das Pfarrarmen-Institut Bezug hatten, als auch jetzt noch dorthin gehörig präsumirt werden, und daß die Armenstiftungen nicht von den andern, z. B. Messenstiftungen, sondern diese anderen von den Armenstiftungen — gleichsam als nebensächlicher Theil derselben — auszuscheiden kommen.

Die Erörterung der Frage, was an Stiftungen der kirchlichen Armenpflege verbleibe, und wie das natürliche Recht der Kirche, so wie auch das in den Staatsgrundgesetzen derselben gewährleistete Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten mit dem Passus der Durchführungs-Vorschrift: „Die Statthalterei wird „aussprechen“ sc. . . in Einklang zu bringen sei, ist von Fall zu Fall Angelegenheit der hochwürdigsten Ordinariate. In Beantwortung der ad IV. gestellten Frage muß daher gesagt werden:

Zum Fundus der kirchlichen Armenpflege gehören:

1. Alle Stiftungen, welche nach dem Inhalte des Stiftbriefes¹⁾ bei den obengenannten Auseinanderseizungen von dem

¹⁾ Wir kennen z. B. einen noch aus dem 18. Jahrhunderte stammenden Stiftbrief, nach welchem der Ertrag des Stiftungs-Capitals von dem Pfarrer R. zu L. . . . durch seine oder seiner Cooperatoren Hände in Beträgen von 2—3 Gulden an solche arme Kranke vertheilt werden soll, bei denen es die

betreffenden Ordinariate als solche werden bezeichnet, und von der Statthalterei als solche werden anerkannt werden.¹⁾

2. Jene Beträge, welche als Theilbeträge der Meßstipendien oder sonstigen Andachtstiftungen auf die Armen entfallen.

3. §. 4 des n. ö. Landesgesetzes bestimmt im sachlichen Einklange mit den diesfälligen Gesetzen anderer Kronländer daß „Almosen, welche im Gotteshause durch die Organe einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft in Empfang genommen werden, diesen Organen zur Verwaltung und Verwendung überlassen bleiben.“ Zu diesen Almosen gehören die Sammlungen in den Opferstöcken, welche in den Kirchen oder an dem Eingange derselben mit der Bezeichnung: für die „Armen“ aufgestellt sind, ferner die Sammlungen bei den ortsüblichen Opfergängen an hohen Feiertagen oder sonstigen

Umfände nicht erlauben, daß sie in ein Spital transportirt werden — und welcher Stiftbrief die Klausel enthält, daß, falls dieses Capital aus was immer für einem Grunde von der Pf. L. transferirt, oder falls der Pfarrer an der freien Vertheilung des Stiftungs-Extrages gehindert würde, diese Stiftung als zu Gunsten der Erben des Stifters verfallen zu betrachten sei.

1) Gelegentlich sei hier erwähnt, daß diese „Auseinandersetzung“ in Nieder-Österreich bis jetzt noch nicht durchgeführt ist. Als in Wien die Übergabe der Pfarr-Armen-Institute an die Commune Wien stattfand, verlangten die Organe der Commune auch die Vorlage sämmtlicher auf die Armenpflege bezüglicher Stiftbriefe, um aus denselben zu entnehmen, welche Stiftungen, (Capitalien und Stiftbriefe) sie in den Verwaltungsbereich der Commune zu übernehmen und welche sie bei der Pfarrre zu belassen haben. So viel uns bekannt, wies die Mehrzahl der Pfarrer dieses Ansinnen zurück, weil die Commune hier Partei war, und es doch nicht anginge, daß in zweifelhaften oder doch bestrittenen Fällen eine Partei das Recht haben solle, über die eigene Behauptung, daß nämlich diese oder jene Stiftung von nun an ihr zukomme, die Untersuchung zu pflegen, zu erkennen, und das Erkenntniß gleich zu vollziehen, weil das Gesetz und die Durchführungs-Verordnung ausdrücklich die Ordinariate und Statthalterei als die zur Verhandlung hierüber competenten Behörden benannte — und diese Stiftungen bei der im Jahre 1869 geschehenen Convertirung mit anderen Stiftungen in eine Obligation zusammengeschrieben waren. Und diese Pfarrer verwalten heute ihre Stiftungen wie vor den neuen Armen-Institutsgesetzen.

Veranlassungen, das Erträgniß des Käringelbeutels, wo die Geplögenheit des Sammelns mittelst desselben vorhanden ist, und wo dieses Erträgniß nicht zur Bestreitung der Kirchen-Auslagen bestimmt ist, und sonstige Geschenke, welche eigens zu diesem Zwecke gemacht werden.

Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit unsere Mitbrüder auf die traurigen Consequenzen aufmerksam zu machen, welche daraus entstanden sind, und noch entstehen können, wenn bezüglich der kirchlichen Armen Gelder nicht streng das Eigenthumrecht der Kirche festgehalten, und dieselben in ihrer Verwaltung und Verwendung nicht scharf von dem Gemeindearmenwesen gesondert werden.

In manchen Gemeinden haben gleich bei Übergabe der Pfarrarmen-Institute an die Gemeinden, diese selbst ohne Bedenken und ungeachtet der dießfälligen Belehrungen der intervenirenden Beamten den Pfarrer durch Wahl an die Spitze des Gemeindearmenwesens gestellt; die Armenkassa wurde von ihrer Stelle im Pfarrhofe gar nicht verschoben; der Pfarrer aber war als Vorstand oder Verwalter des Gemeindearmenwesens nur Mandatar der politischen Gemeinde, lieferte als solcher alle von seinen Pfarrangehörigen, welche zugleich Gemeindeangehörige waren, in der Kirche gesammelten Gelder in die Gemeinde-Armencasse ab, und ließ diese kirchlichen Sammelmelder in der jährlich an die politische Behörde zu legenden Armen-Instituts-Rechnung als stehende Rubrik des Gemeinde-Armenswesens erscheinen. Wenn auch die Ortsarmen, welche von den in der Kirche gesammelten Geldern betheilt werden, in kleineren geschlossenen Gemeinden in der Regel identisch mit den Gemeindearmen sind, halten wir eine solche Praxis für eine, wie schon oben gezeigt wurde, nicht in dem Sinne des Gesetzes begründete, und für die freie Entfaltung des kirchlichen Armenwesens, ja für die Feier des Gottesdienstes unter Umständen höchst bedenkliche.

Mag in erfreulicher Weise das Verhältniß zwischen dem

Pfarrer und den jeweiligen Gemeindeorganen zur Zeit das beste sein, so muß doch stets im Auge behalten werden, daß wohl die Aemter bleiben, die Personen aber wechseln, und daß Umstände eintreten können, in welchen die politische Ortsgemeinde sich geneigt oder gezwungen sehen würde, aus ihren Fonden Personen zu unterstützen oder Einrichtungen zu fördern, für welche die Kirche keine offene Hand haben darf; wenn nun derselbe Pfarrer oder sein Nachfolger im Pfarramte nicht mehr das Mandat des Verwalters des politischen Armenwesens hat, oder er aus anderen Gründen die Neuerzeugung gewinnt, daß die von ihm bisher an die Orts-Gemeinde ausgelieferten Kirchengelder nicht im kirchlichen Sinne verwendet werden, — dann wird es vielleicht gar nicht oder nur unter heftigen Kämpfen möglich sein, den Organen der Gemeinde den gewohnheitsmäßig im Armenbudget eingestellten Zuschuß aus der Kirchencassa, dessen Einbuße einen empfindlichen Abgang und eine arge Störung in der Verwaltung des Gemeindearmenwesens hervorrufen müßte, vorzuenthalten. Und doch sind diese hier berührten Nebelstände noch nicht die bedenklichste Consequenz eines solchen unbedachtamen Gebarens mancher Seelsorger. Wir wissen es aus guter Quelle, daß von Seite gewisser Gemeinde-Organe vorläufig in academischer Form und in außeramtlicher vertraulicher Weise die Frage erörtert und kirchlichen Behörden gestellt wurde, ob sie nicht geneigt wären, das in der Kirche gesammelte Almosen an die Gemeinde-Armen-Cassa zu überlassen. So viel uns bekannt, haben sich diejenigen kirchlichen Organe, an welche mit dieser Frage herangetreten wurde, in der entschiedensten Weise gegen eine solche Gebarung mit den in der Kirche gesammelten und der Kirche sonst gesetzlich zur Verfügung stehenden Armengeldern ausgesprochen, und zwar aus einem doppelten Grunde:

a. Hat die politische confessionslose Ortsgemeinde ein Anrecht auf kirchliche Sammengelder, so hat sie auch das Recht,

solche durch ihre Organe in den Kirchen zu erheben, und es muß in ihrem Interesse sein, diese Einnahmsquelle, — deren Entgang sie seit der Nebernahme des Armenwesens in eigene Regie bitter empfindet — recht ergiebig zu machen. Der Pfarrer dürfte gar bald der letzte sein, welcher über die Verwendung dieser Gelder ein Wort zu sprechen haben wird; so wie gewisse untergeordnete Schulorgane es sich herausgenommen haben, den Pfarrern die Stunde des Gottesdienstes vorzuschreiben, über die Länge desselben Andeutungen zu geben, weil sie durch Anwesenheit schulpflichtiger Kinder bei dem Gottesdienste auch gleichsam mit einem Fuße in der Kirche stehen, so würde es nicht lange dauern, daß Juden und Heiden, welche die Verwaltung des Gemeinde-Armenwesens in Händen haben, dem Pfarrer vorschreiben würden, wann der Gottesdienst zu halten und wie er einzurichten sei, um ihn für den Gemeindearmensäckel erträglicher zu machen. Wir könnten aus der Zeit, als wir unter dem Titel des Vorstandes des Pfarr-Armeninstitutes eigentlich der Gemeinde einen unbefoldeten Armenvogt abgeben müßten, über dieses Thema mit sehr erbaulichen Beispielen aufwarten.

b. In Gemeinden, welche zur Erhaltung ihrer Armen mit den gewöhnlichen Einkünften des Armen-Institutes nicht auskommen, und daher Zuschüsse aus dem durch die Gemeindesteuern zu speisenden Gemeinsäckel an die Armenkassa geben müssen, würde eine solche Auslieferung der kirchlichen Armen-gelder an die politische Gemeinde eigentlich nicht den Armen, sondern den Steuerträgern und unter diesen den reicheren mehr als den ärmeren zu Gute kommen. 3. B. die Gemeinde N. hat Einhundert zuständige, conscribirtte Arme, welche theils im Armenhause ganz verpflegt, theils nur mit monatlichen Handpfänden oder momentanen Aus hilfen bedacht werden; zur Erhaltung dieser Anstalten und Betreuung der Pfründner braucht die Gemeinde jährlich 10.000 fl.; davon sind durch Stiftungen, Strafgelder, Armenbälle und Lotte-

rien . . . voraussichtlich gedeckt 7000 fl. — der Rest ist mit sonstigen Gemeindemitteln, d. h. aus dem Säckel der Steuerzahler beizubringen; trägt aber das in der Kirche gesammelte Almosen, welches in den Gemeindesäckel fließen würde, jährlich 1500 fl. — nun dann hätte die Gemeinde eben nicht 3000 fl., sondern nur mehr 1500 fl. an den Armenfond beizusteuern. c. Noch eine andere Erwägung mag hier Platz finden, welche allerdings nur für größere Orte mit einer beweglichen Bevölkerung paßt, dort aber von sehr großem Gewichte ist. Die Ortsgemeinden sorgen, wie dies im Geseze begründet und ganz in der Ordnung ist, nur für die in die Gemeinde zuständigen Armen; würden sie auch andere in den Bereich ihrer ständigen Obsorge nehmen, so würden bei der heutigen Freizügigkeit gerade solche wohlthätige Orte, welche auch auf Fremde Rücksicht nehmen wollten, von Bettlern geradezu überflutet werden. In großen Städten aber und Industrieorten z. B. in Wien wohnen eine Unzahl Leute, welche da durch 20—30 Jahre ihren Erwerb gefunden haben, ohne daß sie nach Wien zuständig würden; — ja deren Gattinen, welche in Wien geboren sind, verlieren durch die Heirath mit nicht nach Wien zuständigen Männern ihre Zuständigkeit nach Wien — und erwachsene geborene Wiener Kinder, welche nie einen Fuß aus dem Polizei-Revon Wien gesetzt haben, erfahren, wenn sie in Noth und Elend kommen, zu ihrem Staunen, daß sie eigentlich gar keine Wiener seien, und sich, wenn sie eine Armenbeteilung haben wollen, an ihre an der sächsischen oder türkischen Grenze gelegene Heimathsgemeinde zu wenden haben, welche sie nie gesehen haben, wo man gleichfalls von ihrer Existenz keine Ahnung, und für ihre Noth keine Mittel der Abhilfe hat. Solche Leute sind aber doch Angehörige der katholischen Pfarrgemeinde, wo sie wohnen und seit langem ihren Erwerb gehabt haben, und da der hungrige Magen auf Nahrung und das frakte Kind auf Arznei nicht so lange warten kann, bis die Aufenthaltsgemeinde mit der Zuständig-

Zeitsgemeinde sich wegen einer Ausihilfe an den Nothleidenden in's Einvernehmen gesetzt hat, so ist es gut und heilsam, und auch von manchen Gemeindeorganen als heilsam anerkannt, wenn der Pfarrer einige Mittel hat, solcher augenblicklicher Noth zu steuern; und diese Mittel bietet ihm eben das in der Kirche gesammelte und in kirchlicher Verwendung bleibende Almosen.

4. Zum Fundus des kirchlichen Armenwesens gehören auch diejenigen Stiftungen, welche künftig zu diesem Zwecke werden errichtet werden. Auch von den Urhebern der neuen Armen-Instituts-Gesetzgebung ist es anerkannt, daß ein großer, wenn nicht bei weitem der größte Theil der, einzelnen Armen-Instituten gehörigen Stiftungen von Pfarrern und kirchlichen Würdeträgern herrühre, und daß die Seelsorger bemüht waren, auch durch Einflussnahme auf ihre reicherer Pfarrkinder für das ihnen anvertraute Pfarrarmen-Institut zu wirken.

Künftighin werden die Seelsorger bemüht sein, die ihnen von Staatswegen in so warmen Worten anbefohlene Thätigkeit, nämlich: „vorzüglich bei Gelegenheiten, wo das vor Freude oder Wehmuth ergriffene Gemüth zur Wohlthätigkeit geneigter ist, als bei Taufen, Sterbefällen, Ertheilung von Zeugnissen und Matrikelscheinen, Beiträge zu erwirken“, (Kreisämtliches Circulare, Staatzrim 20. November 1829) zu Gunsten der kirchlichen Armenpflege zu üben, und werden trachten, daß sowohl in ihren eigenen oder fremden Testamenten, wo sie bei Abfassung derselben um ihren Rath angegangen werden, so oft der Armen gedacht wird, die Schenkung an die Kirche gemacht, die Verwaltung und die Auszahlung eines, wenn gleich des größten Theiles eines solchen Stiftungs-Ertragnisses an die Armen unzertrennlich an eine kirchliche Handlung geknüpft, der Pfarrer oder die Organe der kirchlichen Armenpflege als die Verwalter und Vertheiler derselben genannt und die Stiftung oder Schenkung für den Fall, als die kirchlichen Organe an der Verwaltung derselben gehindert würden, als nicht geschehen und zu einem anderen

bestimmt angeführten Zwecke verfallen bezeichnet werde. Haben wir bisher davon gehandelt, was nach unserem Dafürhalten zu dem Fundus und den Einnahmsquellen des kirchlichen Armenwesens gehöre, so wollen wir diesen Theil unserer Abhandlung mit einer negativen Bemerkung schließen, was wir als zu kirchlichen Armeneinkünften nicht gehörig betrachten.

Wir haben — freilich schon in unserer Jugend — wiederholt Pfarrer, einmal sogar einen würdigen Prälaten im Talar mit Ring und Pectoralkreuz an dem Eintritte von Theatern und Tanzsälen als Cassiere sitzen gesehen, wenn nämlich im Namen der christlichen Charitas Nestroysche Posen gespielt oder aus Liebe zu den nothleidenden Brüdern getanzt wurde. Diese Art der Gemüthlichkeit dürfte wohl bei dem kirchlichen Armenwesen fürderhin nicht mehr angezeigt sein; was dem Armen gleichsam aus den Fenstern eines erleuchteten Tanzsaales zugeworfen wird, scheint uns nicht darnach angehtan, sittigend auf ihn zu wirken. Auch gestehen wir offen, daß wir auf Wohlthätigkeits-Soirées oder gesellige Abende als Sammelmittel für die Armenpflege nicht viel halten; der Brennpunkt der kirchlichen Armenpflege ist der in dem Tabernakel jeder Pfarrkirche im allerheiligsten Sakramente wohnende Sohn des lebendigen Gottes, in dessen Namen das Almosen gegeben wird; soll es segensreich wirken, muß es den Charakter eines Opfers haben; es soll gegeben werden auf Grund göttlichen Gebotes, aus Dankbarkeit gegen Gott, aus Buße, aus Anhoffung zeitlichen Segens und hauptsächlich des ewigen Lohnes.

(Schluß folgt.)

Können Ehemänner,

denen der zuständige Seelsorger die Trauung deswegen verweigert, weil sie sich bei ihm über hinreichende Kenntniß der Religion nicht auszuweisen vermögen, die Ehe vor der weltlichen Behörde schließen?

Von Dr. Franz Laurin, k. k. Hofkaplan und Universitätsprofessor in Wien.

Im Art. II des Gesetzes v. 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 47) wird bestimmt, daß, „wenn einer der nach den Vor-